



Nummer: 2025/0127

Publikationsdatum: 12.03.2025, Ausgabe 10/2025

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht folgende Verkehrsvorschrift:

Bertastrasse

Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Zurlindenstrasse und dem Haus Nr. 23 (inkl.), gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Bertastrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 6.11.2017: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8003 wird aufgehoben: der Abschnitt zwischen der Zurlindenstrasse und der Liegenschaft Nr. 23: -4 Parkplätze.

Idaplatz

In der Verfügung des Vorstehers des Sicherheitsdepartements vom 6.11.2017: Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende. Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 9, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.



Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften